

**Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**- Brandschutzgesetz –**  
**vom 19. Dezember 1974**



**Ziel und Inhalt**

**§ 1**

- (1) Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.
- (2) Der Brandschutz ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung.
- (3) Der Brandschutz umfasst alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

**§ 2**

Die Gewährleistung des Brandschutzes erfordert insbesondere:

- a) die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leistungstätigkeit und die Aufgabenstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie eine zielgerichtet Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes einschließlich der Neu- und Weiterentwicklung der Brandschutztechnik,
- b) die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung, Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,
- c) die Erforschung der Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden sowie diese vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen,
- d) Die Sicherung der Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und der Produktion, der Bereitstellung und ständigen Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -wahrnehmung, -meldung und –bekämpfung,
- e) die Entwicklung und Festigung einer dem Brandschutz entsprechenden Verhaltensweise der Bürger, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften, Standards und anderen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane**

**§ 3**

Der Ministerrat sichert, dass der Brandschutz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Er trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

**§ 4**

- (1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in ihren Zuständigkeitsbereich für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Aufgaben festzulegen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen.
- (2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sorgen entsprechend ihrer Zuständigkeit dafür, dass die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und anderen verbindlichen Festlegungen getroffen und ständig mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane setzen zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegenden Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren ein.

## § 5

(1) Die Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist verantwortlich für

- a) die regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenz im Brandschutz sowie der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) die Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Errichtung und die personellen Stärken sowie für die Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation, Dienstdurchführung, Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren.

(2) Dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei untersteht zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben des Brandschutzes das Organ Feuerwehr.

## § 6

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sicher, dass die Leiter der dem Ministerium des Innern nach geordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen zur Gewährleistung des Brandschutzes

- a) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen,
- b) mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenarbeiten,
- c) die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren schaffen.

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte**

## § 7

(1) Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Territorium die Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sichern, daß der Brandschutz fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit bei der Entwicklung aller Bereiche im Territorium ist, legen erforderliche Maßnahmen fest, organisieren die aktive Mitarbeit der Bürger, kontrollieren die Verwirklichung der Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes und verallgemeinern gute Erfahrungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verwirklichen ihre Aufgaben im Brandschutz in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaft, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen in den Plänen die materiellen und finanziellen Mittel für die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Räte sind für die materielle Versorgung und für die Instandhaltung der materiellen Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren verantwortlich.

## § 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sicher im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber der nachgeordneten Räten die Einbeziehung des Brandschutzes in deren Leitungstätigkeit sowie die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und normgerechten Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

(2) Bei den Räten der Kreise bestehen als gesellschaftliche Organe für die Anleitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können zur Lösung von Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber den Genossenschaften in den Fachorganen neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen.

## § 9

Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren in den festgelegten personellen Stärken bestehen und ihre Aufgaben verwirklichen. Sie entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren aus. Sie haben das Recht, im Ausnahmefall durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sichern, daß von den durch sie ermächtigten Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in den ihnen unterstehenden und anderen örtlichen Behörden und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten Brandschutzkontrollen durchgeführt werden.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen, um auf die Beseitigung von Mängeln im Brandschutz hinzuwirken. Die Auflagen sind zu begründen.

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Vorstände und Vorsitzenden der Genossenschaften**

## § 10

Die Generaldirektoren der dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter anderer wirtschaftsleitenden Organe sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die im § 4 festgelegten Aufgaben entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen zu erfüllen.

## § 11

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Verantwortungsbereichen unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sicher sie, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in den von ihnen zu bestätigenden Standards enthalten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften fördern und entwickeln in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Gewerkschaften, die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitarbeit und bewussten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz.

(3) In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften mit betrieblicher Feuerwehr sind die Leiter bzw. Vorsitzenden für deren ständige Einsatzbereitschaft und Versorgung sowie die materielle Ausrüstung und deren Instandhaltung verantwortlich. Sie entscheiden über die Aufnahme von Werktätigen in die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren aus.

(4) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften können zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtlichen Brandschutzinspektoren einsetzen. Sie entscheiden über den Einsatz von Brandschutz Helfern und deren Tätigkeit.

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Aus- und Weiterbildung der Bürger im Brandschutz**

## § 12

(1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von

Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkungen eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

(3) Die Bürger haben die Durchführung angekündigter Brandschutzkontrollen zu unterstützen und dazu den beauftragten Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Wohnstätten und Nebenräumen zu ermöglichen.

### **§ 13**

(1) Ausgezeichnete und hervorragende Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind entsprechend anzuerkennen.

(2) Vorbildliche Leistungen der Bürger im Brandschutz sind zu würdigen.

(3) Besondere Verdienste im Brandschutz sind mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

### **§ 14**

(1) An den Hoch- und Fachschulen sowie den beruflichen und anderen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sind Grundkenntnisse und die dem Bildungsziel entsprechenden Spezialkenntnisse im Brandschutz obligatorisch zu vermitteln. Die Ausbildungsunterlagen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozeß sind entsprechend zu gestalten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung ist die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen. Dabei ist zu sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden.

## **Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren**

### **§ 15**

(1) Feuerwehren sind

- das Organ Feuerwehr (die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, die Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie die Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben),
- die örtlichen freiwilligen Feuerwehren,
- die betrieblichen Feuerwehren (freiwillig und Berufsfeuerwehren).

(2) Die Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes beizutragen. Sie erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren.

### **§ 16**

Das Organ Feuerwehr ist befugt:

a) die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung von Rechtsvorschriften des Brandschutzes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren,

b) in Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, Einsicht zu nehmen oder deren zeitweise Überlassung zu fordern sowie den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen,

c) den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe Empfehlungen zur Verwirklichung der Erfordernisse des Brandschutzes zu geben, zu denen diese innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen haben,

d) zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen des Brandschutzes, zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren, zur Schaffung notwendiger

Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden

Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen,

Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren, den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen, wenn eine unmittelbare Gefahr der Brandentstehung besteht oder eine Brandausbreitung hervorgerufen werden kann. Die vorgenannten Maßnahmen sind zu begründen. Werden sie mündlich verfügt, kann eine Begründung entfallen, wenn das durch die Umstände, unter denen eine Maßnahme getroffen werden muß, ausgeschlossen ist.

e) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung von Brandschutzkontrollen und der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten,

f) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zu Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeigneter Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, solange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der aufgeföhrten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden,

g) Untersuchungen über die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durchzuführen,

h) die Kräfte und Mittel der Feuerwehren, unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit, zur Bekämpfung von Bränden und zu Abwehr von Gemeingefahren sowie zu Übungen einzusetzen,

i) mit Zustimmung der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, der Leiter der Bereiche, Kombinate und Einrichtungen oder Vorsitzenden der Genossenschaften Angehörige der Feuerwehr zur Unterstützung des Organs Feuerwehr einzusetzen.

## § 17

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren und den Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den Räten der Stadtkreise, Städte oder Gemeinden, die betrieblichen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften unterstellt.

(3) Die Angehörigen der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren haben die im § 16 Buchstaben e und f genannten Befugnisse.

(4) Den örtlichen freiwilligen und den betrieblichen Feuerwehren können durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei weitere Befugnisse des Organs Feuerwehr übertragen werden.

## Entschädigung

### § 18

(1) Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, wird Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Das gilt nicht, wenn sie bei der Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Brände einen Schaden erleiden.

(2) Die Gewährung von Ausgleichszahlungen und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten aufgrund von Einsätzen gemäß § 16 Buchstaben f und h erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

## Beschwerdeverfahren

### § 19

(1) Gegen die nach § 9 Absätze 1 und 3 § 11 Abs. 3 sowie § 16 Buchst. d getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er



Beschwerde einlegen kann. Im Falle des § 16 Buchst. d kann eine Belehrung entfallen, wenn dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß, ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung oder Maßnahme getroffen ist.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann die Durchführung der getroffenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht noch nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Vorsitzenden eines örtlichen Rates und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht im vollem Umfange statt, hat darüber der betreffende örtliche Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch Beschluß eines örtlichen Rates getroffene Maßnahme bzw. Entscheidung und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht im vollem Umfange statt, hat darüber der übergeordnete Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der genannten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

## **Ordnungsstrafbestimmungen**

### **§ 20**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichem Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,

b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,

c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

a) Kontrollen im Brandschutz behindert,

b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der

Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101)

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 21**

(1) Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Ermittlung der Entstehungsursache von Bränden und deren Auswertung im Bereich des Bergbaues unter Tage sind von der Obersten Bergbehörde zu treffen.

(3) Der Ministerrat kann die dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei obliegende Verantwortung Leitern anderer zentraler Staatsorgane übertragen.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in Rechtsvorschriften erforderliche Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

### **§ 22**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren – Brandschutzgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 110),

2. Ziff. 14 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),

3. Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),

4. Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125),

5. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II Nr. 12 S. 49).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Staatsratsvorsitzende der Deutschen Demokratischen Republik

Willy Stoph